

Shell Austria Gesellschaft m.b.H. (Stand 05/2018)

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines:

(1) Für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen von Shell Austria Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verkäuferin“ genannt) gelten die nachfolgenden „Allgemeinen Lieferbedingungen“, sofern und soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Änderungen der „Allgemeinen Lieferbedingungen“ gelten ab Einführung der jeweiligen Änderung. Soweit in diesen „Allgemeinen Lieferbedingungen“ nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt wurden.

(4) Für den Vertrag gelten ausschließlich die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ der Verkäuferin. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Qualität: Für die Beschreibung der Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Vereinbarung im Kaufvertrag oder Lieferschein maßgeblich. Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster. Alle Analysenangaben sind auch bezüglich der Höchst- und Mindestgrenzen nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften besonders garantiert werden. Eine haftungsbegründende Gewähr kann weder aus den vorstehenden Angaben noch aus sonstigen Anwendungshinweisen und Beratungen abgeleitet werden. Angaben und Beratungen sind daher stets unverbindlich.

3. Preis: Unsere Preise verstehen sich, falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, für die von uns angegebenen Mengeneinheiten gegebenenfalls verzollt, ausschließlich Mehrwertsteuer, einschließlich Mineralölsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben auf Grund der am Tag des Abschlusses in Geltung stehenden Zoll-, Steuer-, Abgaben- und Frachtsätze sowie der internationalen Währungsparitäten und gelten bis auf weiteres. Falls sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung unsere Kosten durch Anhebung dieser Sätze, Änderung der internationalen Währungsparitäten, Rohölkosten, Raffinerieabgabepreise erhöhen sollten, oder sich andere, von uns nicht voraussehbare Faktoren ändern, so geht dies zu Lasten des Käufers.

Das Recht zu einer entsprechenden Preiserhöhung steht der Verkäuferin weiterhin zu, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände (z.B. Minderbelastungs-, Eiszuschläge) Mehrkosten für die Versorgung der Auslieferungsstelle oder für die Belieferung entstehen oder sich eine auf den Vorprodukten oder Rohstoffen liegende Belastung um mehr als 3% erhöht.

4. Übernahme:

a) Mengen: Für die Berechnung ist stets das in der Lieferraffinerie bzw. auf dem Lieferlager durch uns festgestellte Gewicht maßgebend. Falls bahnamtliche Abwaage gewünscht wird, muss dies rechtzeitig vom Käufer verlangt werden. Die Kosten der bahnamtlichen Abwaage gehen stets zu Lasten des Käufers. Bei Lieferungen aus mit geeichten Messvorrichtungen ausgestatteten Tankwagen sind die mittels dieser Messvorrichtung durch unsere Organe festgestellten Mengen für die Berechnung maßgebend.

b) Beschaffenheit: Bei rechtzeitig begründeter Bemängelung der Ware sind wir zum Umtausch in fehlerfreie Ware verpflichtet. Bemängelungen können jedoch nur dann anerkannt werden, wenn den von uns autorisierten Personen unverzüglich Gelegenheit gegeben wird, die bemängelte Ware samt dem dazu gehörenden Behälter zu untersuchen und daraus Proben zu ziehen. Proben, die von Kunden selbst gezogen worden sind, können von uns nicht anerkannt werden. Das gelieferte Produkt entspricht den österreichischen Rechtsvorschriften sowie dem Stand der Technik und bietet die gemäß Produkthaftungsgesetz erforderliche Sicherheit.

c) Erfüllungsort und Versendung der Ware: Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist, soweit nichts Anderes vereinbart wurde, die liefernde Raffinerie oder das Lieferlager. Der Transport der Ware ab Versandort geschieht stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestellte Menge übernommen werden kann und haftet für sämtliche allenfalls entstehenden Schäden. Bei Versendung der Ware gilt die Übernahme der Sendung durch die Eisenbahn oder den Transportführer als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Gebinde und schließt Ansprüche an uns wegen unterwegs etwa entstandener Verluste oder Beschädigungen aus. Wir haften weder für Handlungen der Eisenbahn oder des Transportführers, noch für deren Auswahl. Die Bestimmungen dieses Absatzes haben auch zu gelten, wenn der Preis frachtfrei Bestimmungsstation oder Empfangsort erstellt ist.

d) Frist: Die Abnahme der gekauften Mengen hat, falls eine Vereinbarung der Lieferfrist vorliegt, gemäß dieser Vereinbarung, andernfalls prompt zu erfolgen. Bei Verzug in der Abnahme sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, befugt, den Kauf hinsichtlich der nicht rechtzeitig abgenommenen Ware ohne Einräumung einer Nachfrist zu stornieren.

5. Zahlung/Zahlungsverzug/Sicherheiten:

(1) Die Zahlung hat, soweit nichts Anderes vereinbart ist, bei Übernahme der Ware zu erfolgen. Für alle uns durch nicht vereinbarungsgemäße Zahlung entstandenen Schäden haftet der Käufer in vollem Ausmaße. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermines sind wir, unbeschadet aller sonstigen uns zustehenden Rechte, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlich zulässigen Verzugszinsen, z.Zt. sind das 9,08% für Unternehmensgeschäfte, zu verrechnen und alle noch aushaftenden Beträge per sofort fällig zu stellen. Außerdem sind wir bei Zahlungsverzug oder bei Vorliegen schlechter Vermögensverhältnisse des Käufers, die uns bei Kaufabschluss nicht bekannt waren, und die unsere Forderungen aus dem Kaufgeschäft gefährden, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, befugt, allenfalls noch aushaftende Beträge per sofort fällig zu stellen und vom Vertrag ohne Einräumung einer Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von uns nicht anerkannter

Gegenansprüche des Käufers ist nicht statthaft. Die Aufrechnung von Gegenforderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Wir sind berechtigt, Forderungen von Gesellschaften, an denen wir direkt oder indirekt beteiligt sind, gegen Forderungen des Käufers aufzurechnen, die ihm gegen diese Gesellschaft zustehen. Der Käufer willigt ein, dass ein solches Unternehmen in der Höhe seiner Verpflichtung statt an ihn mit schuldbefreiender Wirkung an uns zahlt.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit sofern und soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen diese Vereinbarung nachhaltig verstößt, Zahlungen nicht termingerecht leistet, geforderte Sicherheiten nicht erbringt, Dritte von ihrer Haftung für den Kunden zurücktreten, wodurch die Sicherung der Forderungen nicht mehr gewährleistet ist, in das Vermögen des Kunden ergebnislos Exekution geführt wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung mit der gerichtlichen Feststellung, dass der Kunde zahlungsunfähig ist, abgewiesen wird. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei von einem gestellten Insolvenzantrag unverzüglich zu unterrichten. Wird über den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet und das Unternehmen fortgeführt, so steht es im Ermessen von Shell, für Lieferungen und Leistungen während der Dauer der Unternehmensfortführung entweder eine Kautions in Höhe des durchschnittlichen Kreditrisikos (Durchschnitt der letzten 6 Monate) zu begehren oder Lieferungen und Leistungen von der Vorleistung des Kunden abhängig zu machen oder diese nur mehr Zug-um-Zug gegen Barzahlung zu erbringen. Shell hat das Recht, ohne vorherige Mahnung nach den allgemeinen Verzugsregeln insbesondere Sicherheiten zu verwerten, die Forderung an Dritte zur Einziehung weiterzugeben, die Forderung an Dritte zu verkaufen oder Dritte aufgrund ihrer Haftung in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Verkäuferin ist berechtigt, aufgrund des festgesetzten Kreditlimits vom Kunden jederzeit zusätzliche angemessene Sicherheiten zu verlangen. Die Sicherheiten können nach Beendigung dieser Vereinbarung eine angemessene Zeit, in der Regel 3 Monate, von Shell zurückgehalten werden. Bei Überschreiten des Kreditlimits ist die Verkäuferin dazu berechtigt, die Sperrung von Lieferungen und Leistung zu veranlassen.

(4) Die Verkäuferin ist laut Datenschutzgesetz berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten und Auskunftsteilen, wie z.B. dem Kreditschutzverband einzuholen. Unabhängig davon werden den Auskunftsteilen wie z.B. dem Kreditschutzverband auch Daten auf Grund nicht vertragsgemäßen Verhaltens jeweils unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gemeldet. Diese Meldungen dürfen nach dem Datenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Verkäuferin, eines Vertragspartners der Auskunftsteil oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

6. Eigentumsvorbehalt: Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Wird die von der Verkäuferin gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so überträgt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten oder vermengten Bestand auf die Verkäuferin bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises.

7. Kesselwagen/Tankwagen/Leihgebinde: Bei Lieferungen in unseren Kesselwagen, Tankwagen bzw. Leihgebinden gelten folgende Bedingungen:

a) Kesselwagen: Für die Beistellung von Kesselwagen bis zur österreichischen Bestimmungsstation berechnen wir, wenn nichts Anderes vereinbart, Kesselwagenmiete nach den üblichen Sätzen. Die Wagen sind spätestens binnen 48 Stunden, vom Eintreffen im Bestimmungsbahnhof an gerechnet, zu entleeren und franko der von uns angegebenen österreichischen Station zu retournieren. Bei Überschreitung der Entleerungsfrist gelangt eine zusätzliche Kesselwagenmiete in der von uns allgemein geforderten Höhe zur Anrechnung. Die Rückfracht für die leeren Kesselwagen geht stets zu Lasten des Käufers. Für Beschädigungen, die durch Verschulden des Käufers entstehen, ist dieser haftbar.

b) Tankwagen: Die Entladung der an der Bestimmungsstelle eingetroffenen Tankwagen ist prompt durchzuführen bzw. zu ermöglichen. Bei Abfüllung von Produkten in Tanks des Käufers trifft weder den Verkäufer noch seine Erfüllungsgehilfen die Verpflichtung zur Überprüfung, ob die vorhandenen Abfüllvorrichtungen sowie die bereitgestellten Behältnisse ausreichen und geeignet sind, die bestellte Ware aufzunehmen. Die Haftung hierfür trifft ausschließlich den Käufer.

c) Leihgebinde: Für beschädigte oder in Verlust geratene Leihgebinde ist uns vom Käufer Schadenersatz nach unserer Wahl entweder in natura oder durch Vergütung der Anschaffungskosten neuer, gleichartiger Gebinde am Tage des Ersatzes zu leisten. Wir sind außerdem berechtigt, diese Ersatzleistung zu verlangen, wenn uns die Gebinde nicht innerhalb zweier Monate, vom Tag der Lieferung an gerechnet, zurückgestellt werden. Die von uns leihweise beigestellten Fässer, Trommeln usw. verbleiben unser Eigentum und sind uns sofort nach Entleerung, soweit nichts anderes vereinbart, aber längstens innerhalb von 2 Monaten nach der Lieferung, fracht- und spesenfrei, franko Versandort zurückzusenden bzw. in Wien und in den Landeshauptstädten unter Anzeige zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Eine Befüllung der Leihgebinde mit anderen Produkten ist ausdrücklich untersagt. Die Rücksendung der Leergebinde hat auch dann frachtfrei Versandort zu erfolgen, wenn die Warenlieferung frachtfrei erfolgt ist. Bei nicht rechtzeitiger Rücksendung hat der Käufer die von uns festgesetzte Leihgebühr zu bezahlen. Der Käufer ist für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen bei der Abfüllung aus Straßentankwagen / Lastkraftwagen (Abnahmevorrichtung / Aufnahmebehälter) verantwortlich. Verkäuferin ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften bei Verletzungen durch dem Verschuldensgrad entsprechende angemessene Sanktionen durchsetzen, zum Beispiel durch die Verweigerung der Befüllung bis hin zu dauerhaftem Hausverbot bei gravierenden oder wiederholten Verletzungen. Käufer haftet gegenüber der Verkäuferin für alle aus einer Nichteinhaltung entstehenden Schäden, soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

8. Gewährleistung und Haftung

Insoweit nicht zwingende Bestimmungen für Verbraucher entgegenstehen (KSchG) beträgt die Gewährleistungsfrist für Unternehmer 6 Monate. Ist der Käufer Unternehmer hat er die Mangelhaftigkeit der Ware sowie unser Verschulden bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu beweisen. Mängel müssen bei Übernahme der Ware unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen beanstandet werden. Wir haben das Recht zur sofortigen Nachprüfung (Probenahme) nach den jeweils gültigen Regeln der Technik. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen gesonderten Prüfung trägt der Vertragsteil zu dessen Nachteil sie ausfällt. Im Falle begründeter und rechtzeitiger Beanstandung sind wir verpflichtet die mangelhafte Ware oder Leistung auszutauschen bzw. zu verbessern. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sowie Schadenersatzansprüche für leicht fahrlässiges Verschulden sind ausgeschlossen.

9. Frachtbriefmäßige Deklaration, Routenvorschrift, Versandanschrift: Diesbezügliche Verfügungen des Käufers müssen uns spätestens 3 Tage vor Auslieferung zukommen. Mangels besonderer Verfügung des Käufers erfolgt die Wahl des Beförderungsweges durch uns nach bestem Ermessen, ohne Haftung für billigste Verfrachtung.

10. Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse: Fälle höherer Gewalt entheben uns von der Lieferpflicht. Das Gleiche hat für alle unvorhergesehenen, von unserem Willen unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, wie Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel und behördliche Maßnahmen, welcher Art auch immer, zu gelten. Hierzu zählt insbesondere auch der gänzliche oder teilweise Ausfall von Lieferungen seitens einer bestehenden oder von uns in Aussicht genommenen Bezugsquelle. Bei Eintritt von höherer Gewalt oder anderer im Vorstehenden genannten Umstände, insbesondere auch bei gänzlichem oder teilweisem Ausfall von Lieferungen von unseren Bezugsquellen, sind wir nicht verpflichtet, die Eindeckung mit der vertragsgegenständlichen Ware oder mit Rohöl bei fremden Bezugsquellen vorzunehmen. In solchen Fällen werden wir auch berechtigt sein, die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen unter entsprechender Kürzung der einzelnen Lieferungsansprüche unserer Abnehmer nach unserem Gutdünken auf diese aufzuteilen.

11. Marken und Musterschutz: Eine Verwendung der Shell-Marke, des Namens Shell, der Shell-Warenzeichen oder des Shell-Image in welcher Form immer, ist dem Käufer nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Shell gestattet.

12. Geltendes Recht und Gerichtsstand: Auf das gegenständliche Rechtsgeschäft findet österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht Anwendung. Für Streitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien als vereinbart, sofern nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

13. Gültigkeit der Lieferbedingungen:

(1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen behalten auch dann Gültigkeit, wenn die Bestellung des Käufers auf Grund dessen Einkaufsbedingungen erfolgt und seine Einkaufsbedingungen von unseren Lieferbedingungen abweichen, es sei denn, dass seine Einkaufsbedingungen von uns schriftlich anerkannt worden sind.

(2) Im Falle einer Übernahme des Geschäftsbetriebes der Verkäuferin durch ein weiteres Konzernunternehmen der Royal Dutch/Shell ist die Verkäuferin berechtigt, diesen Vertrag auf das übernehmende Unternehmen zu übertragen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen davon nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

(4) Der Kunde ist gem. Datenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Daten sowohl bei der Verkäuferin als auch bei mit der Verkäuferin verbundenen Unternehmen gespeichert werden.

(5) Die Verkäuferin ist berechtigt, die Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung oder deren Ausübung jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Inhalt dieser Vereinbarung – insbesondere die vereinbarten Konditionen – werden von der Verkäuferin und dem Kunden vertraulich behandelt. Informationen an Dritte dürfen nur im allgemeinen Rahmen über die erfolgte Aufnahme der Zusammenarbeit erfolgen. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Werden Dritte mit der Abwicklung von der Verkäuferin beauftragt, sind diese ebenfalls verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und jegliche Informationen vertraulich zu behandeln.

14. Verbotene Länder und Exportkontrolle

(1) Der Käufer verpflichtet sich, keine Produkte an den Iran, Sudan, Kuba oder Syrien bzw. in jegliche sonstige Länder, die die Verkäuferin zu gegebener Zeit nach ihrem Ermessen mitteilt, auszuführen, zu re-exportieren, umzulenken, zu handeln, zu versenden, einzuführen, zu befördern, zu lagern, zu verkaufen, zu liefern oder rückzuliefern.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, nicht gegen jeweils geltende Exportkontroll- oder Sanktionsrestriktionen (einschließlich aller anwendbaren Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Exportkontrollen, Embargos oder ähnlicher Gesetze, Verordnungen, Regeln, Maßnahmen, Beschränkungen, Listen beschränkter oder bestimmter natürlicher oder juristischer Personen, Lizenzen, Anordnungen oder Anforderungen, einschließlich ohne Einschränkung solcher der EU, Österreichs, der USA oder der Vereinten Nationen) zu verstoßen oder die Verkäuferin in die Position eines Verstoßes gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsrestriktionen zu bringen.

15. Korruption, Bestechung und Geldwäsche

(1) Jede der Parteien sichert zu, dass sie alle in Bezug auf den Vertrag einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anforderungen zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche kennt und sie einhält.

(2) Der Käufer sichert zu, dass seine Zahlungen an den Verkäufer nicht aus Erträgen aus Straftaten unter Verstoß gegen Anti-Geldwäsche-Gesetze stammen.

(3) Der Verkäufer ist berechtigt, diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern nach seiner durch glaubwürdige Nachweise gestützten Einschätzung der Käufer gegen die Bestimmungen dieser Ziffer verstoßen und es versäumt hat, Nachweise zu erbringen, die die Einhaltung der Bestimmungen beweisen.

(4) Nur der Kunde darf Rechnungen der Shell bezahlen. Ohne vorherige Zustimmung von Shell darf kein Dritter die Rechnungen bezahlen.

16. Hinweise zum Datenschutz

(1) Umfangreiche Hinweise zum Datenschutz findet der Kunde im Internet unter www.shell.at/datenschutz (Datenschutzerklärung). Auf Wunsch werden diese dem Kunden in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) Der Kunde ist berechtigt, sich in Datenschutzbelangen an seinen Ansprechpartner der Shell Austria GmbH zu wenden.

(05/2018)